

Aufhören der Benutzung einer Anschlussleitung.

Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Anschlussleitung aufhört, wird diese von der Hauptleitung getrennt. Die Arbeiten werden von dem Wasserwerk auf Kosten des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers ausgeführt.

Eintrittsrecht der Änderung der Ausführungsbestimmungen.

Eine Änderung dieser Ausführungsbestimmungen, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, bleibt der Beschlussfassung des Rates vorbehalten.

Der Rat der Stadt Chemnitz.

(L. S.) Dr. Hübchmann,
Oberbürgermeister. Michael,
Stadtbaurat.
Meyer,
Wasserwerksdirektor.

Anlage B.

Vorschriften

für die Ausführung und Veränderung von Wasserleitungen innerhalb der Grundstücke und Gebäude.

A. Allgemeines.

(1) Die Ausführung von Wasserleitungsanlagen innerhalb der Grundstücke und Gebäude darf nur durch solche Unternehmer erfolgen, die sich durch schriftliche Anerkennung dieser Vorschriften verpflichten, den darin gestellten Forderungen auf das genaueste nachzukommen, damit den Bestellern die Gewähr geboten wird, eine gesundheitlich und technisch einwandfreie Wasserleitungsanlage zu erhalten. Die Unternehmer werden auf ihren Antrag vom Wasserwerksamt zugelassen.

Ein Verzeichnis dieser Unternehmer liegt in der Stanzlei des Wasserwerks zu jedermann's Einsicht aus.

(2) Bei der Anmeldung zur Eintragung in das unter Nr. 1 erwähnte Verzeichnis haben die Unternehmer dem Wasserwerksamt in geeigneter Weise den Beweis ihrer Zuverlässigkeit zu erbringen und darzutun, daß sie entweder selbst die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausführung von Wasserleitungsanlagen besitzen, oder daß sie diese unter Leitung eines Fachmannes herstellenlassen, der die nötigen Vorkenntnisse und die entsprechende praktische Erfahrung besitzt.

(3) Wenn der Unternehmer nicht selbst die praktische Fähigkeit zur Ausführung der Leitung besitzt, sondern sich hierzu eines technisch und praktisch erfahrenen Fachmannes bedient, ist auch dieser in das Verzeichnis unter Nr. 1 einzutragen. In diesem Falle gilt die Zulassung des betreffenden Unternehmers nur so lange, als keine Änderung in der Person des Fachmannes eintritt.

(4) Den Unternehmern, die sich grobe Verstöße gegen diese Vorschriften zuzuladen kommen lassen, kann die Zulassung zur Ausführung der Wasserleitungsanlagen entzogen werden.

B. Anordnung der Leitungen.

(1) Der Wassermesser ist frostfrei und in Gebäuden möglichst in einer Nische im Kellergange aufzustellen. Bei Anschlüssen von unbebauten Grundstücken ist der Messer in einem gut zugänglichen, gegen Eindringen von Grundwasser geschützten und stets rein zu haltenden Schacht aufzustellen; die Herstellung der Nische und des Schachtes hat nach den besonderen Angaben des Wasserwerksamtes zu erfolgen. Im Winter ist der Messer mit den anschließenden Leitungen im Schachte mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen, ohne daß dadurch die Ablesbarkeit behindert werden darf.

(2) Bei der Anordnung der verschiedenen Rohrleitungen innerhalb der Gebäude oder Grundstücke ist darauf zu achten, daß je nach der Größe des Hauses eine oder mehrere Steigleitungen zur Ausführung kommen, deren Abzweigungen mit Steigung bis zu den einzelnen Verbrauchsstellen anzulegen sind. Die Steigleitungen sind am tiefsten Punkt zu entwässern. Bei Gefällewechsel sind besondere Entwässerungsvorrichtungen anzubringen. Falls für die Entwässerung ein sichtbarer Ablauf nach der Schleuse nicht hergestellt werden kann, muß die

Entwässerung so hoch angelegt werden, daß ein Gefäß für das abfließende Wasser darunter gestellt werden kann.

(3) Jede einzelne Steigleitung muß absperbar sein.

(4) Sämtliche Leitungen im Innern sind so zu führen, daß sie frostfester und gegen Beschädigungen geschützt sind. Sie sind, wenn Frosteinwirkungen zu befürchten sind, entweder in abbedbaren Mauerschlügen oder in solchem Abstande von der Wand zu verlegen, daß ihre Einhällung mit schlechten Wärmeleitern ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Erdleitungen sind ebenfalls frostfester zu verlegen.

(5) Eine Verlegung der Leitungen an Außenwänden ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Durchführung von Leitungen durch Abort- oder Dunggruben, Schleusen, Schornsteine, Entlüftungsschächte usw. ist verboten.

(6) Wo die Führung der Leitungen durch schwer zugängliche oder unzugängliche Räume nicht zu vermeiden ist, hat die Verlegung in beiderseits offenen Mantelrohren zu erfolgen. Bei der Durchführung durch Mauern ist für die nötige Sicherheit gegen Bruch beim Sezen des Bauwerkes durch Belassen eines Spielraumes zu sorgen.

(7) In Boden, der Rohte angreifen kann, insbesondere in schladen- und aschehaltigem Boden, sollen Leitungen möglichst nicht gelegt werden. Ist dies unvermeidlich, so müssen die Rohte zweckentsprechend umhüllt werden. Das gleiche gilt für das Verlegen von Leitungen in der Nähe unidichter Schleusen, sowie in Räumen, in denen sie ätzende Gase oder Dämpfe ausgesetzt sind.

(8) Alle Zweigleitungen, die nur zeitweise benutzt werden, z. B. die Leitungen für Waschläufen, Gärten, Höfen, Springbrunnen und solche für Feuerlöschzwecke, sind mit besonderer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die einzelnen Leitungen sind durch Schildchen, die in der Nähe der Absperrvorrichtungen anzubringen sind, kenntlich zu machen.

(9) Die Lichtweite der Anschlussleitungen ist so zu wählen, daß unter Berücksichtigung des auch von der Lage und Höhe des Gebäudes abhängigen Drudes, der Länge der Leitung, sowie der Zahl und Art der Entnahmestellen möglichst alle Teile des Hauses oder des Grundstücks ständig mit Wasser versorgt werden.

Demgemäß sollen die Leitungen bei einer Gesamtlänge bis zu 30 m — gemessen vom Wassermesser bis zum Abzweig der letzten Steigrohrleitung — folgende Mindestweiten haben:

bei 1—5 Stüd 8—13 mm weiten Zapfhähnen

20 mm l. W.,

bei 6—20 Stüd 8—13 mm weiten Zapfhähnen

25 mm l. W.,

bei 21—40 Stüd 8—13 mm weiten Zapf-

hähnen 30 mm l. W.,

bei 41—60 Stüd 8—13 mm weiten Zapf-

hähnen 40 mm l. W.,

bei über 60 Stüd 8—13 mm weiten Zapf-

hähnen 50 mm l. W.

Hierbei ist angenommen, daß

1 Abort- oder Standabort-Spülkastenhahn

½ Zapfhahn,

1 Badewanne 1 Zapfhahn,

1 Waschtischhahn 1 Zapfhahn

gerechnet werden.

Schwimmerventile, Springbrunnen usw. werden nach besonderer Abschaltung in Anschlag gebracht.

Bei Verwendung von Guß- und Schmiedeeisenrohren sind die angegebenen Lichtweiten der leichteren Vertrustung wegen um 10 mm weiter anzunehmen, bei eingebauten Ventilen mit Normalgewinden zu Feuerlöschzwecken überhaupt nicht unter 50 mm.

Für größere Einrichtungen, insbesondere für gewerbliche Zwecke, sowie in Ausnahmefällen, kann die erforderliche Mindestweite der Rohte durch das Wasserwerksamt bestimmt werden.

(10) Verboten ist die unmittelbare Verbindung der Anschlussleitungen mit Dampfkesseln, Druckesseln, Aborten und Standaborts, diese dürfen nur mittels eines besonderen Wasserbehälters oder Spülkastens versorgt werden. Jedoch können auch solche Mosettspüler ohne Spülkasten eingebaut werden, die vom Wasserwerksamt auf Widerruf zugelassen sind. In allen Fällen müssen die Einlaufrohre in den Wasserbehälter über dem höchsten Wasserspiegel ausmünden. Verboten ist ferner die

unmittelbare Verbindung der städtischen Wasserleitung mit einer Entwässerungsleitung und mit den Rohren einer anderen Wasserversorgungsanlage, sowie die Verbindung mehrerer auf demselben Grundstück befindlicher Leitungen untereinander. Schließlich ist auch die Verbindung mit Behältern für Wasser und für andere Flüssigkeiten irgendwelcher Art untersagt, aus denen ein Rücklauf oder Rücksaugen möglich ist. Bei solchen Gefäßen muß sich der Wasserablauf mindestens 50 mm oberhalb des Gefäßrandes befinden.

(11) Bedingt zugelassen wird (vorbehaltlich der nur auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf durch das Wasserwerksamt zu erteilenden Genehmigung) der Anschluß von Kraftmaschinen, Wasserdruckhebevorrichtungen, Badeöfen, Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen, Springbrunnen, Entlüftungs- und Entstaubungseinrichtungen, Strahlpumpen usw. Die durch das Wasserwerksamt zu erteilende Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, ohne daß mit dem Widerruf ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Bei sogenannten Aborten mit Wasserpumpe ist ein selbsttätiger Rohrunterbrecher einzubauen, dessen Anordnung der Genehmigung des Wasserwerksamtes bedarf.

C. Stoff der Leitungen.

Als Stoff der Leitungen kommen in Frage:

- a. Kupferrohre,
- b. Gußrohre,
- c. nahtlose Stahlrohre,
- d. schmiedeeiserne Rohte,
- e. Bleirohre,
- f. Zinnrohre mit Bleimantel.

Jedoch sind Bleirohre und Zinnrohre mit Bleimantel für Trinkwasserleitungen aus gesundheitlichen Rücksichten weniger zu empfehlen.

D. Absperr- und Entnahmeverrichtungen.

Alle Absperr- und Entnahmeverrichtungen müssen möglichst frostfrei arbeiten und eine allmäßliche Absperrung ermöglichen; am Wasserbehälter und an Spülkästen sind Schwimmerventile anzubringen.

E. Prüfung der Wasserleitungen.

Nach der Ausführung jeder neuen oder veränderten Wasserleitungsanlage kann das Wasserwerksamt eine Prüfung der fertigen Leitung vornehmen. Nähere Bestimmungen für diese Prüfung bleiben vorbehalten.

F. Abänderung der Vorschriften.

Dem Wasserwerksausschuß bleibt vorbehalten, diese Vorschriften jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

Der Rat der Stadt Chemnitz.

Wasserwerksamt.
(L. S.) Michael,
Stadtbaurat. Meyer,
Wasserwerksdirektor.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Stadt Chemnitz.

Durch das Reichsgesetz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 werden die in Chemnitz wohnenden Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht wieder unterworfen, nachdem diese Versicherungspflicht, die bereits am 1. Januar 1914 eingeführt war, am 4. August 1914 (bei Ausbruch des Krieges) wieder erloschen war. Zur Durchführung dieser Versicherung ist das nachstehende Ortsgesetz erlassen worden. Darnach sind alle Hausgewerbetreibenden, die in Chemnitz wohnen, wieder krankenversicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn sie für Betriebe arbeiten, die außerhalb Chemnitz ihren Sitz haben (§ 1). Hausgewerbetreibende, die in Chemnitz und den einverlebten Vororten wohnen, werden bei der Allgemeinen Ortskrankenfasse Chemnitz versichert, ausgenommen sind nur die in der Vorstadt Ebersdorf wohnenden; sie werden bei der Allgemeinen Ortskrankenfasse Ebersdorf versichert. Für die Anmeldung der Hausgewerbetreibenden gelten die allgemeinen Meldevorschriften (§ 9). Das Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Chemnitz, den 22. Dezember 1922.

Der Rat der Stadt Chemnitz. — Versicherungsamt.